

04.12.2012

## Antrag

der Fraktion der CDU

**NRW braucht eine transparente und flächendeckende Beteiligung bei Frühen Hilfen und Familienhebammen. Belastende Situationen entstehen nicht nur in SGB II-Familien!**

### I. Der Landtag stellt fest:

Die meisten Eltern geben ihren Kindern das, was sie in ihren ersten Lebensjahren besonders brauchen: Liebe, Sicherheit, Geborgenheit, Zuwendung und Förderung. Manche Eltern sind aufgrund von finanziellen, körperlichen oder anderen Belastungen mit der neuen Aufgabe jedoch überfordert. Um die Entwicklung des Nachwuchses nicht zu gefährden, ist es wichtig, Familien früh zu unterstützen.

Vor diesem Hintergrund ist die Initiative des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, mit der Eltern und ihre Kinder bei Bedarf rechtzeitig und umgehend Hilfe und Unterstützung erhalten, ein richtiger und wichtiger Schritt. Die Bundesinitiative „Netzwerke Frühe Hilfen und Familienhebammen“ setzt auf die Etablierung und den Ausbau der sogenannten Frühen Hilfen sowie auf die Schaffung der strukturellen Voraussetzungen dafür, dass die Unterstützungsangebote flächendeckend in allen Kommunen vorhanden sind. Dazu gehört zum einen der Einsatz von Netzwerkkordinatoren sowie deren Qualifizierung. Sie sollen dafür sorgen, dass die vielen guten Angebote - etwa der Schwangerenberatung, des Gesundheitsbereichs und der Jugendhilfe - besser untereinander abgestimmt werden. Zum zweiten wird der Einsatz von Familienhebammen und vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich gefördert. Sie übernehmen die Lotsenfunktion von der Familie zu den Netzwerken. Zum dritten werden Projekte gefördert, in denen ehrenamtliche Helferinnen und Helfer Familien bei der Alltagsbewältigung unterstützen.

Die Ausgestaltung des Modellprojekts wurde in einer Verwaltungsvereinbarung zwischen Bund und Ländern geregelt. Das Land Nordrhein-Westfalen erhält von den Gesamtmitteln des Bundes im Jahr 2012 rund 6,2 Mio. Euro, im Jahr 2013 rund 9,0 Mio. Euro und ab dem Jahr 2014 rund 10,3 Mio. Euro dauerhaft. Die Länder sind laut der Verwaltungsvereinbarung aufgefordert, eine flächendeckende Partizipation der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zu ermöglichen.

Datum des Originals: 04.12.2012/Ausgegeben: 04.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)

Auf Veranlassung des Ministeriums für Familie, Kinder, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen haben die beiden Landschaftsverbände den aktuellen Sachstand zur der Umsetzung Bundesinitiative mitgeteilt bekommen. In der zusammenfassenden Information wurde unter anderem aufgeführt, dass die dem Land Nordrhein-Westfalen zugeteilten Bundesmittel ausschließlich anhand des Anteils der im SGB II-Leistungsbezug lebenden Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren auf die Kommunen verteilt werden.

Damit weicht die landesinterne Mittelverteilung erheblich von der Finanzmittelverteilung des Bundes ab, die einen Drittverteilerschlüssel vorsieht. Die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder erfolgt, nach Vorweg-Abzug der Kosten für die Koordination des Bundes und der Länder nach einem Verteilschlüssel, der sich jeweils zu 1/3 nach dem Köngisteiner Schlüssel, der unter 3-jährigen im SGB II-Leistungsbezug und der Anzahl der unter 3-jährigen berechnet.

Zahlreiche Bundesländer haben im Rahmen der jeweiligen landesinternen Finanzmittelverteilung den von Bundesseite verwendeten Verteilschlüssel übernommen. Hierdurch kann das Ziel erreicht werden, landesweit lokal verankerte Regelstrukturen so zu implementieren, dass „Frühe Hilfen“ auch früh ansetzen können und so das Mitwachsen von Problemlagen in Familien verhindert werden kann.

Dies setzt aber für Nordrhein-Westfalen voraus, dass im Rahmen der landesinternen Mittelverteilung nicht nur auf die Anzahl der unter 3-jährigen Kinder im SGB II-Leistungsbezug (als Sozialindexfaktor) abgestellt wird, sondern auch ein Sockelbetrag und die Anzahl der unter 3-jährigen als altersgleiche Grundgesamtheit der Zielgruppe der „Frühen Hilfen“ Berücksichtigung findet. Es gilt der Grundsatz: Wo frühe Hilfen versagen bzw. nicht stattfinden, können später erhebliche Folgen für die Kinder zu beklagen sein.

Die Lebenssituation von Familien und Kindern hat sich in den letzten Jahren vielfältig verändert. Schon der 11. Kinder- und Jugendbericht hat ein neues Ineinandergreifen von privater und öffentlicher Unterstützung für Kinder und Familien (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend 2002) gefordert.

Der öffentlichen Unterstützung kommt dabei die Aufgabe zu, Familien eine soziale Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, damit sie ihre private Verantwortung für das Aufwachsen der kommenden Generationen wahrnehmen können. Daher ist es sinnvoll, alle Kommunen in Nordrhein-Westfalen aufgrund einer gerechten Finanzmittelverteilung in die Lage zu versetzen, ihre Hilfesysteme vor Ort entsprechend auszubauen und zu einer Verstetigung der Frühen Hilfen in Nordrhein-Westfalen zu kommen. Dazu ist es zwingend erforderlich, die Anzahl aller unter 3-jährigen Kinder bei der Finanzmittelverteilung durch das Land Nordrhein-Westfalen neben dem Sozialindexfaktor einzubeziehen.

Ferner ergibt sich bei der beabsichtigten Mittelverteilung des Landes ein weiteres Problem: Gemäß den Erläuterungen zu dem „Schlüssel des Bundes“ sind die Indikatoren jährlich anzupassen. Dies ist in der Aufteilung der Leistungen durch das Land Nordrhein-Westfalen für das Jahr 2012 und das Jahr 2013 nicht erfüllt, weil die gleichen Bevölkerungszahlen zu Grunde gelegt werden.

**II. Der Landtag beschließt:**

Die Landesregierung wird aufgefordert,

- die seitens des Bundes bereitgestellten Mittel anhand eines Drittverteilerschlüssels (*1/3 Anzahl der unter 3-jährigen im SGB II-Leistungsbezug (Sozialindexfaktor), 1/3 Anzahl der unter 3-jährigen insgesamt sowie 1/3 Sockelbetrag*) an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe weiterzuleiten, um so landesweit zu einer Verstetigung des Aufbaus „Früher Hilfen“ in den Kommunen zu kommen;
- bei der Mittelverteilung an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe eine Fortschreibung der Bevölkerungszahlen vorzusehen und entsprechend zu Grunde zu legen.

Karl-Josef Laumann  
Lutz Lienenkämper  
Ursula Doppmeier  
Bernhard Tenhumberg

und Fraktion